

Verordnung

**zur Ausführung des Reglements betreffend den Fonds für
erneuerbare Energien und Energieeffizienz**

(Fondsverordnung)

vom 28. Oktober 2020

Verordnung

zur Ausführung des Reglements betreffend den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz

vom 28. Oktober 2020

Der Verwaltungsrat der EW Lindau AG

gestützt auf Art. 9 Abs. 1 des Reglements betreffend den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz

beschliesst:

I. Gegenstand der Verordnung

Art. 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Verordnung sind der Vollzug und die Umsetzung des Reglements betreffend den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz durch die EW Lindau AG sowie die Organisation des Fonds.

II. Förderbeiträge

Art. 2 Voraussetzungen

Anträge auf die Ausrichtung von Förderbeiträgen werden anhand der folgenden Rahmenbedingungen beurteilt:

- a. Innovationsgrad des beantragten Projekts;
- b. Nutzen für die Allgemeinheit, Breitenwirkung;
- c. Anreizwirkung für weitere Projekte.

Art. 3 Einreichen Antrag

¹ Der Antrag

- a. begründet, für welche Kategorie von Art. 6 des Reglements betreffend den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz der Förderbeitrag beantragt wird;
- b. begründet, inwiefern das Projekt den Rahmenbedingungen gemäss Art. 2 dieser Verordnung entspricht;
- c. beschreibt, in welchem Zeitrahmen das Projekt ausgeführt werden soll;
- d. beschreibt die Gesamtkosten des Projekts;
- e. beschreibt die beantragte Höhe des Förderbeitrags und begründet diese;
- f. legt offen, welche Förderbeiträge bei anderen Behörden oder Institutionen beantragt werden.

² Der Antrag ist vor Beginn der Ausführung des Projektes bei der EW Lindau AG einzureichen.

³ Die Geschäftsführung des Fonds bestätigt den Eingang des Antrages.

Art. 4 Prüfen Antrag

¹ Die Geschäftsführung des Fonds prüft, ob die Unterlagen vollständig sind und der Fondskommission erlauben, anhand der Rahmenbedingungen einen inhaltlichen Entscheid über den Beitrag zu fällen.

² Falls notwendig fordert sie nach Rücksprache mit dem Vorsitz der Fondskommission zusätzliche Unterlagen an.

³ Die Geschäftsführung bestätigt die Vollständigkeit des Antrages, sobald die Unterlagen vollständig sind. Der Antragsteller kann nach der Bestätigung auf eigenes Risiko mit der Ausführung des Projektes starten.

Art. 5 Entscheid

¹ Die Geschäftsführung traktandiert für jede Sitzung der Fondskommission alle vollständigen Anträge, die bis zu zwei Wochen vor der Sitzung eingetroffen sind.

² Die Fondskommission behandelt die Anträge in der Reihenfolge der Einreichung.

³ Sie ist frei in der Bestimmung der Beitragshöhe. Die Beitragshöhe darf die Gesamtkosten des Projektes abzüglich weiterer Beiträge nicht überschreiten.

⁴ Die Fondskommission kann zusätzliche Unterlagen verlangen. In diesem Fall wird der Antrag nach Eintreffen der verlangten Unterlagen erneut traktandiert.

⁵ Die Fondskommission begründet ihren Entscheid schriftlich.

⁶Entscheide der Fondskommission werden vom Vorsitz und von der Geschäftsführung des Fonds unterschrieben.

Art. 6 Projektabschluss, Gesuch zur Auszahlung

¹ Projekte, für die ein Förderbeitrag zugesagt wird, sind innert zwei Jahren nach dem Entscheid der Fondskommission abzuschliessen.

² Gesuche zur Auszahlung des Förderbeitrags sind bis höchstens sechs Monate nach dem Abschluss des Projektes zu stellen, ansonsten verfällt der Anspruch auf den Beitrag.

³ Das Auszahlungsgesuch

- a. informiert über die Ausführung des Projektes;
- b. legt die Schlussabrechnung vor;
- c. begründet allfällige Abweichungen vom bewilligten Projekt;
- d. enthält die Bankverbindung.

Art. 7 Prüfung Auszahlungsgesuch

¹ Die Geschäftsführung prüft

- a. die Ausführung des Projektes;
- b. die Begründung allfälliger Abweichungen vom bewilligten Projekt.

² Die Ausführung des Projektes kann vor Ort geprüft werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, dazu den Mitgliedern der Fondskommission und der Geschäftsführung auf Verlangen Zutritt zu Anlagen und Gebäuden zu gewähren.

Art. 8 Kürzung, Nichtauszahlung, Rückerstattung

Die Fondskommission kann beschliessen, den bewilligten Beitrag zu kürzen, nicht auszuzahlen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückzufordern, wenn die Ausführung des Projektes vom bewilligten Projekt abweicht bzw. diesem nicht entspricht, unrichtige Angaben gemacht wurden oder die festgelegten Anforderungen und Bedingungen nicht eingehalten wurden.

Art. 9 Auszahlung

¹ Die Auszahlung des allenfalls gekürzten Beitrags erfolgt durch die Geschäftsführung.

² Teilzahlungen sind für bereits ausgeführte Teile des Projektes möglich. Die Summe der Teilzahlungen beträgt höchstens 75 % des bewilligten Beitrags.

III. Organisatorische Bestimmungen

Art. 10 Organisation des Fonds

¹ Die EW Lindau AG wird mit der Geschäftsführung des Fonds beauftragt.

² Zur Geschäftsführung des Fonds gehören folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Fondskommission;
- b. Sekretariat der Fondskommission;
- c. Rechnungsführung und Administration;
- d. Information Fondskommission über Geschäftsgang und Geschäftsfälle.

³ Die Geschäftsführung untersteht betreffend den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz und die daraus zu tätigen Beiträge den Weisungen der Fondskommission und in dringlichen Fällen des Vorsitzes der Fondskommission.

⁴ Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fondskommission teil.

⁵ Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende der Fondskommission sowie die Geschäftsführung. Bei deren Abwesenheit sind ein Mitglied der Fondskommission bzw. der Geschäftsführer der EW Lindau AG zeichnungsberechtigt. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 11 Anlage der Fondsmittel

Die Geschäftsführung verwaltet die Fondsmittel treuhänderisch und nach dem Grundsatz „Sicherheit vor Rendite“.

Art. 12 Organisation der Fondskommission

¹ Sitzungen der Fondskommission können durch den Vorsitz oder im Fall von Verhinderung durch die Stellvertretung einberufen werden.

² Die Einladung wird den Mitgliedern der Fondskommission mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich zugestellt, unter Bekanntgabe der Traktanden.

³ Die Unterlagen für die Sitzung werden in der Regel gleichzeitig mit der Traktandenliste versandt.

⁴ Sitzungen der Fondskommission können per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden, wenn alle Kommissionsmitglieder einverstanden sind.

⁵ Die Kommissionsmitglieder treten in den Ausstand, wenn sie in einer Sache persönliche Interessen haben oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

⁶ In dringenden Fällen kann die Fondskommission auf dem Zirkularweg entscheiden. Zirkulationsbeschlüsse werden ins nächste Protokoll aufgenommen.

⁷ Die Fondskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁸ Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 13 Entschädigung Fondskommission und Geschäftsführung

¹ Der Vorsitzende und die Mitglieder der Fondskommission werden wie folgt entschädigt:

- a. Alle Mitglieder inkl. Vorsitz: Fr. 90.00 pro Sitzung;
- b. Vorsitz: zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Pauschale von Fr. 1'500 pro Jahr.

² Für die Geschäftsführung wird der EW Lindau AG eine jährliche Pauschale von Fr. 3'000 bezahlt.

³ Die Entschädigungen gehen zulasten des Fonds.

⁴ Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt einmal jährlich.

Art. 14 Aufsicht

Der Gemeinderat beaufsichtigt die Fondskommission in der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Reglement betreffend den Fonds für erneuerbare Energien und Energieeffizienz vom 19. Mai 2019 und der vorliegenden Verordnung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.

Verwaltungsrat der EW Lindau AG

Der Präsident



Hanspeter Frey

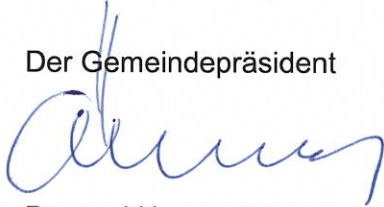
Der Sekretär



Erwin Kuilema

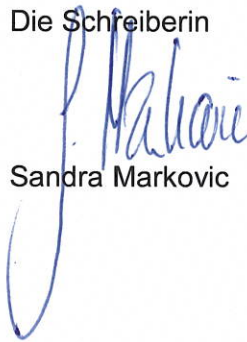
Genehmigt durch den Gemeinderat der Gemeinde Lindau am 18. November 2020

Der Gemeindepräsident



Bernard Hosang

Die Schreiberin



Sandra Markovic